

Die Kernprozesse von MB Technik GmbH sind individuelle oder serielle Blechfertigung und manuelle Pulverbeschichtung für unsere Kunden in der metallbearbeitenden Industrie wie Medizintechnik, Apparate- und Maschinenbau oder Automobilzulieferung sowie Handwerksbetriebe wie Metallbau, Garten- und Landschaftsbau im gehobenen Wohnbau.



### I. Allgemeines

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung gegenüber dem Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt.
3. Auftraggeber i. S. d. Geschäftsbedingungen sind Interessenten, Besteller und Unternehmer.

### II. Angebot, Auftragsbestätigung, Preise, Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote und Preise sind freibleibend und unverbindlich vorbehaltlich Lieferungsmöglichkeiten; Sie verstehen sich, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ausschließlich Fracht-, Überführungs-, Verpackungs-, Versicherungs-, Zollkosten und sonstigen Nebenleistungen (Lagerung, Fremdprüfung) ab Werk Neumarkt, bei fracht- und spesenfreier Anlieferung der zu bearbeitenden Gegenstände durch den Auftraggeber.
2. Preise, Maße, Gewichtsangaben, Schichtdicken, Liefertermine sowie Farbangaben sind annähernd und ungefähr und in Angeboten und Drucksachen unverbindlich.
3. Der Vertragsschluss kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zu den hier genannten Bedingungen und etwa schriftlich bestätigten abweichenden Vereinbarungen zustande. Weicht die Auftragsbestätigung vom Angebot ab, so ist diese maßgebend, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich widerspricht oder die Ware vorbehaltlos annimmt.
4. Bestellt ein Auftraggeber die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt hierbei noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
5. Sofern der Auftraggeber die Ware/Leistung auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Auftraggeber auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.
6. Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages an den wir für die Dauer von vier Wochen nach Abgabe oder bis Widerruf gebunden sind.
7. Nachträgliche Änderungen bzw. Korrekturen der beschriebenen Bauteile sind umgehend innerhalb eines Arbeitstages nach Zusendung der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber möglich. Sofern wir fristgerecht keine Information über Änderungen oder Korrekturen erhalten, wird die Bestellung für notwendiges Material automatisch ausgelöst, um die vereinbarten Liefertermine einhalten zu können. Spätere Änderungen bzw. Korrekturen sind dann ausgeschlossen.
8. Preise gelten ausschließlich für die Bearbeitung der beauftragten Losgröße bzw. des beauftragten Gesamtvolumens. Kosten, die durch vom Auftraggeber veranlasste Teillieferungen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

9. Abweichungen hinsichtlich Material, Stückzahl, Gewicht, Beschaffenheit oder Werkstoff der zu bearbeitenden Teile von den Angaben der Anfrage/des Angebotes/der Auftragsbestätigung, berechtigen uns den Preis angemessen anzupassen. Dasselbe gilt im Fall, dass uns zusätzliche Aufwendungen entstehen, aufgrund ungeeignet vorbereiteter Werkstücke aus der z.B. eine mangelnde Beschichtungsfähigkeit resultiert.
10. Kosten für vom Auftraggeber veranlasste Unterbrechungen der laufenden Bearbeitung seiner Bauteile gehen zu Lasten des Auftraggebers.
11. Wir sind berechtigt, Irrtümer im Sinne von nachgewiesenen Kalkulationsfehlern, sowie Rechenfehlern zu berichtigen.
12. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Mehrwertsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt und ist vom Auftraggeber zu tragen.
13. Die genannten Preise basieren auf den gegenwärtigen Kosten für Material, Löhne, Vertriebskosten und Energie. Im Falle einer Änderung dieser Kostenbasis bis zum Zeitpunkt der Lieferung oder später nach Vertragsabschluss können die Preise von uns in einem angemessenen Verhältnis angepasst werden. Sind Festpreise vereinbart, wird über eine angemessene Preisänderung verhandelt. Kann darüber keine Einigung erzielt werden, ist jede Seite zum Rücktritt berechtigt.
14. Der Vertragsschluss erfolgt unter Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer.
15. Angaben in technischen Unterlagen wie Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen und Abbildungen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
16. Stellt eine Partei der anderen Zeichnungen und technische Unterlagen über den Liefergegenstand oder seine Herstellung zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der vorlegenden Partei. Diese Unterlagen dürfen nicht ohne Zustimmung der anderen Partei genutzt werden, es sei denn für die Angebotserstellung, Auftragsabwicklung, Montage, Inbetriebnahme, Benutzung und Wartung des Liefergegenstandes. Solche Unterlagen dürfen nicht ohne vorherige Ermächtigung der vorlegenden Partei für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte ausgehändigt oder bekannt gemacht werden.
17. Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen zu Angeboten, welche nicht zu einer Bestellung führen, sind uns umgehend zurückzugeben.
18. Wir sind ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.

### III. Pulverbeschichtung: Vorvertragliche Nebenpflichten des Auftraggebers, Sonderkosten

1. Ware muss generell für die Beschichtung geeignet, aufhängbar und hitzefest bis 220 Grad Celsius sein. Verformungen, die im Zusammenhang mit der Einbrenntemperatur von 180 bis 220 Grad C stehen, können wir nicht beeinflussen. Für die Eignung, sowie die Richtigkeit der gelieferten Werkstücke ist der Auftraggeber verantwortlich, der im Falle eines Streites die Beweislast zu tragen hat. Wir sind aus diesem Grund nicht verpflichtet, eine über die Inaugenscheinnahme hinausgehende Prüfung der Eignung vorzunehmen.
2. Vor Ausführung des Auftrages muss vom Auftraggeber die Farbe, Vorgaben zum Pulverhersteller, die Beschaffenheit und der Glanzgrad der Beschichtung angegeben werden. Werden diese Angaben bis zur Auftragsausführung nicht vollständig vom Auftraggeber gemacht, gilt eine Beschichtung in glatt glänzend aus unserem Bestand an lagernden Pulvern als vereinbart.
3. Freistellen, nicht zu beschichtende Flächen und Maskierungsstellen müssen vom Auftraggeber klar gekennzeichnet sein. Bei einseitiger Beschichtung verbleibt Sprühnebel auf der nicht beschichteten Seite. Der Auftraggeber ist damit einverstanden. Rohre sind, wenn nicht anders vereinbart, generell im Innenbereich unbeschichtet.
4. Die zu beschichtenden Bauteile müssen fristgerecht zum vereinbarten Anlieferungszeitpunkt oder spätestens 2 Arbeitstage nach Auftragsbestätigung vom Auftraggeber angeliefert werden.

5. Zur Beschichtung ist es erforderlich, dass die zu beschichtenden Gegenstände aufgehängt werden. Sofern der Auftraggeber keine Aufhängelöcher an den zu beschichtenden Gegenständen angebracht hat, werden wir Aufhängelöcher an möglichst nicht sichtbaren Stellen anbringen. Dem Auftraggeber ist damit ausdrücklich einverstanden. Soweit sich an Aufhängestellen Fehlstellen befinden, welche sich technisch nicht vermeiden lassen, wird hinterher keine Haftung übernommen.
6. Für eine optimale Pulverbeschichtung müssen unsere „Wichtigen Hinweise für eine optimale Pulverbeschichtung“ unter <https://mb-technik.de/downloads> unbedingt beachtet werden.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, verzinktes Material vor zu schleifen.
8. Für Teile aus Edelstahl ist vom Auftraggeber vor der Beschichtung eine mechanische Vorbehandlung durchzuführen
9. Zunderschichten sind kein optimaler Untergrund und sind durch den Kunden durch geeignete Maßnahmen zu entfernen. Eine Hinweispflicht unsererseits besteht nicht. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für verزندert angelieferte Bauteile.
10. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, die von uns zu beschichtende Ware rostfrei ohne Kratzer anzuliefern. Bei vorhandenen Rost oder Kratzern auf der Ware verpflichtet sich der Auftraggeber uns dies vor Auftragsdurchführung anzugeben.
11. Eine Sonderfreigabe für die Beschichtung von nicht optimal vorbereiteten Bauteilen ohne Sonderleistungen (z.B. Schleifen von Kratzern, Entfernen von Rost/Ölen, usw.) kann in Schriftform vom Auftraggeber erteilt werden. Die Gewährleistung ist dann in jedem Fall ausgeschlossen.
12. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht ist der Kunde vorleistungspflichtig.
13. Der Auftraggeber ist verpflichtet uns vor Abschluss des Vertrages davon zu unterrichten, wenn das beschichtete Material zukünftig starken Umwelteinflüssen (z.B. Einsatz im Schwimmbadbereich) ausgesetzt wird. Bei Einsatz der Bauteile im Seewasserbereich ist auch bei Aluminium ein gesonderter Korrosionsschutz erforderlich. Der Seewasserbereich gilt ab einer Entfernung von ca. 90 km von Küsten.
14. Kosten für Sonderleistungen, deren Notwendigkeit erkennbar ist (z. B. Aufhängelöcher bohren, Folien abziehen, Korrosionsstellen/Kratzer schleifen, strahlen, usw.) stellen wir nach Aufwand zusätzlich zum vereinbarten Preis in Rechnung. Eine Hinweispflicht unsererseits besteht nicht.
15. Der Auftraggeber garantiert, dass die von ihm gelieferten, zu bearbeiteten Gegenstände keine Bestandteile enthalten, die bei der Beschichtung zu Umwelt- oder Gesundheitsbelastungen führen können.
16. Bei beschichteten Aluminiumteilen ist bei der Weiterverarbeitung der Schutz der Pulverbeschichtung durch Abklebung mit Klebebändern, Folien usw. zu beachten: Vor der Anwendung von Klebmitteln muss die Eignung der jeweiligen Klebebänder und Folien für den vorgesehenen Anwendungszweck in eigener Verantwortung geprüft werden. Die Abklebung darf nicht zu stark dem UV-Licht und hohen Temperaturen ausgesetzt werden, da es durch Blasen und Falten in den Folien bei Sonneneinstrahlung zu Kondensatbildung oder Oberflächenfehler kommen kann.

#### IV. Metalltechnik: Vorvertragliche Nebenpflichten des Auftraggebers, Sonderkosten

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einzelne Dateien je Bauteil im Format .step und/oder .dxf zur Weiterbearbeitung in unserer Konstruktion zur Verfügung zu stellen. Idealerweise übermittelt der Auftraggeber eine PDF-Datei mit der Ansicht des Fertigteil. Die Konstruktionskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden nach tatsächlichem Aufwand – abzüglich 30 Minuten Arbeitszeit Konstruktion – berechnet.
2. Skizzen werden kostenpflichtig nach Aufwand von uns in fertigungsrelevante Zeichnungen umgearbeitet.
3. Doppelte bzw. spiegelgleiche Zeichnungen müssen gesondert gekennzeichnet sein.
4. Der Auftraggeber gibt alle gewünschten Maße (Innenmaß/Außenmaß) vor. Ebenso ist der spätere Nutzungszweck und –ort sowie die gewünschte Stückzahl je Bauteil anzugeben.

5. Der Auftraggeber gibt das gewünschte optische Ergebnis für die Bearbeitung von Schweißstellen bzw. Punktschweißstellen vor, andernfalls erfolgt die Nachbearbeitung der Schweißstellen nach unserem Ermessen.
6. Bei Serienaufträgen ist die Losgröße bzw. Rahmenmenge per anno oder die Staffelmengen vorzugeben. Sofern die Staffelmengen nicht vorgegeben sind, bieten wir Staffelpreise nach unserem Ermessen an.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Bemusterungen (Nullserienmuster) und erforderliche Freigabeverfahren vorzugeben. Die Bemusterung wird nach tatsächlichem Aufwand (Konstruktionsleistung, Material, Löhne, Freigabeverfahren, Sonderkosten) nach dem Ende des Freigabeverfahrens abgerechnet. Der Auftraggeber hat die bemusterten Bauteile abzunehmen. Das Freigabeverfahren endet mit der Freigabe durch den Auftraggeber spätestens aber nach 4 Wochen ab Zugang der Dokumentation.
8. Blechzuschnitte oder Bauteile können zur weiteren Bearbeitung vom Auftraggeber beigestellt werden. Beigestellte Ware muss korrekte Maße und Winkel aufweisen und korrekt gekennzeichnet sein. Sämtliche Kosten aufgrund von Abweichungen der angegebenen Maße und Winkel gehen zu Lasten des Auftraggebers. Eine Gewährleistung ist bei beigestellten Blechen grundsätzlich ausgeschlossen.
9. Die Anlieferung durch uns sowie gewünschte Lagerung bei uns muss vor Vertragsschluss vom Auftraggeber vorgegeben werden.

#### V. Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

1. Der Auftraggeber hat uns spätestens bei Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
2. Ohne anderweitige Vereinbarung entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz unseres Werkes. Zusätzliche und andere Schutzvorrichtungen werden nur mitgeliefert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

#### VI. Metalltechnik: Werkzeuge, Initialkosten

1. Werkzeuge, bei denen der Auftraggeber nur die Werkzeugkostenanteile übernimmt, bleiben unser Eigentum. Die Werkzeugkosten sind in der Rechnung im Preis inbegriffen und werden nicht gesondert ausgewiesen.
2. Werkzeuge, die gemäß separat abzuschließendem Werkzeugvertrag in das Eigentum des Auftraggebers übergehen, werden von uns auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert versichert.
3. Für den reibungslosen Produktionsablauf notwendige Wartungs- und Inspektionsarbeiten an dem Werkzeug werden von uns auf eigene Kosten rechtzeitig ausgeführt.
4. Werkzeugüberholungen, welche nach Ablauf der vereinbarten Werkzeugstandzeit notwendig werden, sind vom Auftraggeber zu tragen; hier ist vor Durchführung der Überholung ein angemessener Preis zu vereinbaren.
5. Initialkosten für Prototypen-Umsetzung trägt der Auftraggeber. Diese werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

#### VII. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind, wenn nicht schriftlich anders vereinbart, sofort ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug fällig.
2. Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Rechnungsdatum schriftlich vom Auftraggeber widersprochen wird.
3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen kann.
4. Zahlungsverzug tritt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein.

5. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Es bleibt uns vorbehalten, bei Inanspruchnahme von Bankkrediten zumindest in Höhe der fälligen Forderung die hierfür tatsächlich gezahlten Zinsen nachzuweisen und geltend zu machen.
6. Bei Zahlungsverzug wird für jedes von uns zu erstellende Mahnschreiben pauschal 5 Euro berechnet. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.
7. Die Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
8. Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes oder zur Minderung der Zahlung wegen einer Mängelrüge nicht berechtigt und im Übrigen nur dann, soweit sein Gegenanspruch aus dem- selben Vertragsverhältnis beruht.

#### VIII. Lieferfristen

1. Liefertermine oder Lieferfristen sind annähernd und für uns unverbindlich, soweit sie von Vorlieferanten nicht eingehalten werden. Sie gelten frühestens nach vollständiger Klarstellung aller für die Abwicklung des Auftrages erforderlichen Angaben durch den Auftraggeber sowie die rechtzeitige Bereitstellung von Pendelverpackungen aus dem Eigentum des Auftraggebers spätestens bis zum geplanten Fertigungsbeginn.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Gegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Teillieferungen sind zulässig. Aus der Verzögerung von Teillieferungen kann der Auftraggeber keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen herleiten.
4. Bei Lieferverzug steht uns eine angemessene Nachfrist zu. Erst nach Ablauf dieser Nachfrist ist ein Rücktritt vom Vertrag möglich, soweit die Lieferung nicht erfolgt ist.
5. Die Lieferfrist verlängert sich in Fällen von Aufruhr, Krieg, Arbeitskämpfen oder unverschuldetes Unvermögen (z.B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- und Energiemangel) auf unserer Seite oder von Seiten unserer Lieferanten, die Folgen von Pandemien (aktuell die Corona-Pandemie), sonstige Fälle von höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Ereignisse sowie Behinderung der Verkehrswege, d.h. ab Eintritt unvorhersehbarer und unverschuldeter Hindernisse um die Dauer der Behinderung. Dadurch verlängert sich die Lieferfrist angemessen.
6. Wird uns die Erfüllung unserer Verpflichtungen durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, kann MB-Technik GmbH vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dadurch dem Auftraggeber Ansprüche zustehen - mit Ausnahme etwaiger Rückgabeansprüche. Als eine nicht zu vertretende Behinderung im Sinne dieses Absatzes gelten in jedem Falle auch Streiks und Aussperrungen. Eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Auftraggeber ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

#### IX. Lieferung, Versand, Verpackung, Gefahr und Annahmeverzug

1. Unsere Lieferungen erfolgen unfrei auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers ab unserem Werk. Im Falle von Lieferung oder Postversand werden verauslagte Transportkosten, Rollgeld, Lagergeld oder sonstige Unkosten in Rechnung gestellt.
2. Wenn nicht anders vereinbart, liegt die Mengentoleranz je Lieferung bei Serienfertigung und Rahmenmengenabrufen bei +/-10%.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk abzunehmen. Die Abnahme erfolgt mit der vorbehaltlosen Übergabe an den Auftraggeber bzw. wenn der Auftraggeber nach Übergabe nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zu einem früheren Liefertermin als auf der Auftragsbestätigung angegeben fertig gestellten Bauteile unverzüglich oder spätestens innerhalb 5 Werktagen nach Benachrichtigung durch uns abzunehmen. Wir behalten uns die Berechnung von Lagerkosten nach Preisliste vor.

5. Die Verpackung wird vom Auftraggeber in Schriftform vorgegeben. Ohne Verpackungsvorgabe des Auftraggebers verpacken wir nach MB-Technik GmbH-Standard zum Schutz unserer Leistung. Diese ist im Angebotspreis enthalten. Verpackungen über MB-Technik GmbH-Standard „Schutz der Leistung“ wird gesondert in Rechnung gestellt.
6. Sofern Tauschverpackung wie Europaletten, Gitterboxen o.ä. verwendet wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese bei Abholung zu tauschen. Andernfalls wird die Tauschverpackung nach Preisliste verrechnet.
7. Die Konzeption, Anschaffung und/oder Anfertigung von Pendelverpackung und/oder Inlays durch uns bedarf einer Vorgabe und Bestellung durch den Auftraggeber. Diese Pendelverpackung geht dann nach Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand ins Eigentum des Auftraggebers über. Pendelverpackung des Auftraggebers muss spätestens zum Fertigungsbeginn angeliefert sein.
8. MB-Technik GmbH haftet nicht für Transport- und Verpackungsschäden.
9. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über spätestens mit Absendung des Vertragsgegenstandes oder die Übergabe an die den Transport ausführende Person oder der Vertragsgegenstand zwecks Versendung das Werk verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
10. Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten die Sendung durch MB-Technik GmbH gegen Diebstahl, Bruch, Feuer- und Wasserschäden, wie sonstige versicherbare Risiken versichert.
11. Der Umfang der Lieferung liegt dem erteilten Auftrag zugrunde, maßgebend ist jedoch die gelieferte Menge.

#### X. Gewährleistung, Mängelrügen

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von uns übergebene oder gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen, insbesondere dahingehend, ob Mängel vorliegen, ob eine andere als die vereinbarte Ware geliefert wurde oder die vereinbarte Menge über- oder unterschritten wurde.
2. Erkennbare Mängel, die erst nach Weiterbearbeitung, Einbau oder Weiterverwendung durch den Auftraggeber angezeigt werden, können keine Berücksichtigung finden. Folgekosten durch die Verwendung werden nicht übernommen.
3. Nicht offensichtliche Mängel der genannten Art und nicht offensichtliche Falschliefereien sind unverzüglich nach Sichtbarwerdung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Lieferung und in jedem Fall vor Weiterverwendung zu rügen. MB-Technik GmbH muss Gelegenheit zur Nachprüfung haben.
4. Stückzahldifferenzen sind sofort nach Erhalt der Ware auf der Lieferquittung zu vermerken und uns unmittelbar schriftlich anzuzeigen. Spätere Stückzahlreklamationen können keine Berücksichtigung finden.
5. Im Falle einer Abweichung der Stückzahl vom Lieferschein des Auftraggebers, gilt die in unserem Werk bei der Eingangskontrolle festgestellte Liefermenge.
6. Bei Annahme von verpackter Ware, Kleinteilen sog. Schüttgut sowie Großserien (Stückzahl < 100) erfolgt zunächst eine Grobsichtung – die bei der Verarbeitung festgestellte Menge gilt als gelieferte Menge. Generell kann während des gesamten Produktionsprozesses in unserem Haus eine Stückzahldifferenz festgestellt und dementsprechend dem Auftraggeber beim Lieferschein angezeigt werden.
7. Für Bauteile aus Edelstahl ist vom Auftraggeber vor der Beschichtung eine mechanische Vorbehandlung durchzuführen. Andernfalls kann keine Gewährleistung für die Haltbarkeit der Beschichtung übernommen werden.
8. Bei verzinkten Stahlteilen kann infolge der Untergrundbeschaffenheit, die von MB Technik GmbH nicht beeinflussbar ist, keine Gewährleistung für die Beschichtung übernommen werden. Wir beschichten verzinkte Stahlteile ohne Gewährleistung auf optische Eigenschaften und Haltbarkeit (Qualitätsstufe 1 MB Technik GmbH).

9. Ausgasungen, Haftungsstörungen und raue Oberflächen an den zu bearbeitenden Bauteilen, die aufgrund der Beschaffenheit des Untergrundes entstehen, sind von der Haftung ausgeschlossen.
10. Für Oberflächenstörungen, die durch Silikonmittel oder Öle, Fette entstehen, wird keinerlei Gewährleistung übernommen.
11. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Oberflächenstörungen, die durch Verunreinigungen oder Flüssigkeiten an oder im Materialstoß, in Bohrungen oder Materialspalten verursacht sind.
12. Pulverbeschichtung ohne Vorgrundierung bildet keinen Korrosionsschutz. Die Gewährleistung ist in jedem Fall ausgeschlossen.
13. Die auf unserer Homepage [www.mb-technik.de/downloads](http://www.mb-technik.de/downloads) vorgegebenen Reinigungshinweise sind vom Auftraggeber nach der Beschichtung zu beachten, um unsere Gewährleistung aufrecht zu erhalten.
14. Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen bei Qualität, Maß- und Farbtoleranzen berechtigen nicht zur Mängelrüge. Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen sind u.a.
  - a. produktionstechnisch bedingte Besonderheiten beispielsweise Stanzzähne, -marken, -grate oder leichte Verkratzungen etwa auf der Unterseite von Stanzteilen, entfernte Oberflächenveredelung wie Verzinkung oder Eloxal auf den Schnittkanten oder Abrunden von Schnittkanten bei Stanzteilen oder z.B. Ölrückstände durch Stanzarbeiten.
  - b. Maximale Toleranz von +/- 0,2mm bei Stanzlöchern und – ausschnitten stellen keinen Mangel dar.
  - c. Beim maschinellen Senken kann es zu Abweichungen des Kernlochdurchmessers kommen. Diese stellen ebenfalls keinen Mangel dar.
  - d. Die Oberflächenbeschädigung an den Schweißstellen von Schweißbauteilen stellt keinen Mangel dar. Ohne Vorgabe durch den Auftraggeber werden Schweißstellen und Punktschweißstellen nicht weiter manuell bearbeitet.
  - e. Durch Schweißen von Aluminium kann es zu Abweichungen bei Optik und Haltbarkeit kommen. Hierfür übernehmen wir keine Gewährleistung.
  - f. Pulvernebel auf nicht beschichteten Flächen ist technisch ohne Maskierung nicht vermeidbar und stellt keinen Mangel dar.
  - g. Pulvergrate verbleiben nach der Entfernung von Maskierungsmaterial auf den Bauteilen, sofern vom Auftraggeber nicht gesondert angeordnet. Dies stellt keinen Mangel dar.
15. Für vom Auftraggeber überlassene Werkzeuge übernehmen wir keinerlei Gewährleistung z.B. auf Maßhaltigkeit, Form, Optik oder Lagetoleranz des Bauteils.
16. Ist die Mängelrüge begründet und fristgerecht vorgebracht, werden die Mängel von uns kostenlos beseitigt. Hierfür ist eine angemessene Frist zu gewähren. Sofern wir verpflichtet sind, Frachtkosten zu tragen, bestimmen wir die Art der Verpackung und den günstigsten Transport. Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den Auftraggeber weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar sind, kann der anstelle der Nacherfüllung vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
17. Mängelansprüche sind ausgeschlossen bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung und Verschleiß, sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Weiterbearbeitung, mangelhafter Montage, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
18. Veränderungen oder Nachbesserungen, die ohne unsere Zustimmung durch den Auftraggeber oder von Dritten an den beanstandeten Teilen vorgenommen werden, entbinden uns von der Gewährleistungspflicht, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist und der Vertrag zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehört.
19. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche

- hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rücktrittsanspruchs des Auftraggebers gegen uns gilt ferner die Regelung unter IV. Lieferfristen entsprechend.
20. Beanstandungen entstehen, trägt der Auftraggeber.
  21. Für Serienteile und wiederkehrende Bauteile kann bis zu 10% arbeitsbedingte Ausschuss- und Fehlmengen keine Haftung übernommen werden.
  22. Für die Lichtbeständigkeit übernehmen wir keine Gewähr, da diese beeinflusst wird durch den gewöhnlichen Gebrauch des beschichteten Werkstückes, sowie durch die Bestandteile des verwendeten Pulverlackes, auf die wir keinen Einfluss haben. Maßgebend sind hierfür die Lichtechtheitswerte der Farbwerke, die bei Einhaltung aller notwendigen Bedingungen erzielt werden. Geringe Farbabweichungen, auch bei Eigenfärbung, sind zulässig. Keine Haftung übernehmen wir für Farbtonunterschiede und Glanzgradabweichungen, da diese weitestgehend von Farbtenschwankungen des uns gelieferten Pulverlackes abhängen, auch wenn der gleiche RAL-Farbtone bestellt wird. Angaben bzw. Bezeichnungen über gewünschte Bearbeitungsart und Farbgebung unterliegen der Verantwortung des Auftraggebers. Auch kann es zu Farbabweichungen kommen, wenn Teile bei unterschiedlichen Beschichtungsbetrieben beschichtet werden. Eine absolute Farbgleichheit ist aus material- und verfahrenstechnischen Gründen nicht zu erzielen. Es ist zu empfehlen, den Toleranzbereich mittels Grenzmuster vor Ausführung eines Auftrages anhand von Farbmustern festzulegen.
  23. Für Herstellungsfehler oder mangelhaftes Material des Vorlieferanten wird die Gewährleistung von uns ausgeschlossen. Etwa bestehende unabdingbare gesetzliche Gewährleistungsrechte des Auftraggebers werden hierdurch nicht berührt. Sofern unser Vorlieferant gegenüber dem Auftraggeber eine Gewährleistung übernimmt, ist die Übernahme einer Gewähr durch uns ausgeschlossen.
  24. Vor etwaiger Rücksendung der bearbeiteten/gelieferten Gegenstände ist unsere Zustimmung einzuholen.

#### XI. Pulverbeschichtung: Schichtdicken und Farbmuster

1. Alle Angaben zu Schichtstärken sind Circa-Werte. Geringfügige Abweichungen sind zulässig.
2. Farbmuster zeigen nur die Durchschnittsbeschaffenheit der Beschichtung auf. Farbmuster können unterschiedlich ausfallen.
3. Vorrätige Farbmuster werden gegen eine Schutzgebühr zur Verfügung gestellt. Andere Farbmuster werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
4. Rand- und Kantenbereiche weisen technisch bedingt einen höheren Schichtdickenaufbau auf. Dies ist für die geplante Bauteilmontage vom Auftraggeber bei seiner Konstruktion zu berücksichtigen und stellt keinen Mangel dar.

#### XII. Metalltechnik: Toleranzen, Maße

1. Wenn nicht anders vereinbart, fertigen wir mit folgenden Toleranzen:
  - a. Serienteile oder sich wiederholende Bauteile nach Toleranzklasse DIN ISO 2768 T1 m.
  - b. Einzelanfertigungen und Prototypenumsetzung nach Toleranzklasse C.
  - c. Riffelbleche, Lochbleche, Lochgitter, Schweißbaugruppen nach Toleranzklasse V.
2. Wenn nicht anders vereinbart, werden Biegeradien, Schweißabstände oder -längen nach MB-Technik-Standard ausgeführt.
3. Bei manuellen Fertigungsverfahren wie z.B. Blindnieten oder Einziehmüttern setzen, Gitterzuschneiden, Schleifen, Entgraten, Senken, Bohren oder Gewindeschneiden kann es zu technisch bedingten geringfügigen Abweichungen kommen.
4. Relevante Soll-Maße müssen vom Auftraggeber vor Zeichnungsdurchführung schriftlich vorgegeben bzw. gekennzeichnet werden.
5. Zeichnungen müssen vom Auftraggeber vor Fertigungsbeginn in Schriftform freigegeben werden. Einzelne nicht von uns angegebene Maße auf Freigabezeichnungen gelten als abgenommen, sofern die gesamte Zeichnung vom Auftraggeber freigegeben wurde.

### XIII. Verjährung

Gewährleistungsansprüche und Verjährungsansprüche des Auftraggebers verjähren 1 Jahr nach dem gesetzlichen Fristbeginn. Die verkürzte Verjährungsfrist gilt nicht für uns zurechenbare schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, und soweit Verjährungsbestimmungen gesetzlich zwingend sind.

### XIV. Eigentumsrecht und Pfandrecht

1. An den uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenständen haben wir ein gesetzliches Pfandrecht, das wir wegen sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber geltend machen können.
2. Liefern wir dem Auftraggeber vor vollständiger Bezahlung von uns bearbeitete Gegenstände (Ware) aus, so überträgt er uns das Eigentum an ihnen zur Sicherung aller aus der Geschäftsbeziehung entstehenden Forderungen, wenn er Kaufmann ist. Ist er kein Kaufmann, erfolgt eine Übereignung nur zum Zwecke der Sicherung der Forderung aus dem Vertrag selbst.
3. Sind die von uns bearbeiteten Gegenstände dem Auftraggeber von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden, so tritt an Stelle der Sicherheitsübereignung die Übertragung der Anwartschaft, so dass wir durch Befriedigung des Verkäufers das Eigentum erwerben können. Sind die von uns bearbeiteten Gegenstände einem Dritten zur Sicherung übereignet, so tritt uns der Auftraggeber seinen Anspruch auf Rückübereignung ab. Desgleichen seine etwaigen Ansprüche aus Übersicherung gegen Vorbehalts- und Sicherungseigentümer.
4. Liefert der Auftraggeber Gegenstände, an denen uns das Eigentum zur Sicherung aller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen oder der Forderung aus dem Vertrag selbst übertragen wurden, an einen Dritten, so ist er gehalten, unsere Rechte beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Darüber hinaus tritt der Auftraggeber schon jetzt seine Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an uns ab. Auf unser Verlangen hat der Auftraggeber die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Der Auftraggeber räumt uns ferner an allen, in seinem Besitz befindlichen Gegenstände ein Zurückbehaltungsrecht in Höhe der abgetretenen Forderungen ein. Bei Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verbindung zu. Wir sind zur Rückübertragung bzw. Freigabe der Sicherung verpflichtet, soweit der Wert der Sicherung die Höhe unserer Forderung um mehr als 10% übersteigt.

### XV. Haftung, Gewährleistung

1. Schadenersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln unsererseits und/oder eines unseres Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.
2. Liefert der Auftraggeber Werkstoffe an, die sich nicht für die Veredelung eignen oder vorkorrodierter bzw. verzundertes Material, entfällt jede Haftung für Qualitätsbearbeitung. Die dann über die vereinbarten Preise hinausgehenden Mehrkosten sind uns zu ersetzen. Darüber hinaus können für etwaigen bei der Verarbeitung entstandenen Ausschuss durch Formänderung, Risse oder ähnliches, sowie für evtl. Beeinträchtigung von Maß- und Passgenauigkeit beweglicher Teile, keine Ersatzansprüche übernommen werden.
3. Die Haftung ist ausgeschlossen für produktionsbedingten Ausschuss sowie Fehlmengen bei Kleinteilen von bis zu 10 %. Dies gilt gleichermaßen, wenn nicht mehr als 10% der bearbeiteten Kleinteile mangelhaft sind.

4. Die Haftung ist ausgeschlossen, sofern der Auftraggeber unsere Schweißbauteile im bauaufsichtlichen Geltungsbereich der DIN EN 1090 verwendet. Für diese Arbeiten sind wir ausdrücklich nicht zertifiziert.
5. Die Haftung sowie die Gewährleistung ist stets auf den Veredelungswert der schadhafte Teile begrenzt.
6. Die Haftungsbegrenzung gilt ebenso für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
7. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit.
8. Wenn dem Auftraggeber, falls er Kaufmann ist, wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist der Auftraggeber unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 v. H., im ganzen aber höchstens 5 v. H. vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, das infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

### XVI. Rücktrittsvorbehalt

1. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen mit uns geschlossenen Vertrag nicht erfüllt, es sei denn, es handelt sich nur um einen leichten Vertragsverstoß. Im letzteren Falle wird der Auftraggeber aber vorleistungspflichtig.
2. Ferner sind wir zum Rücktritt berechtigt, wenn sich die Vermögenslage des Auftraggebers nach Vertragsabschluss objektiv wesentlich verschlechtert.
3. Im Falle des Rücktritts stehen dem Auftraggeber außer den Rückgabeanträgen keinerlei Ansprüche gegen uns zu. Eventuell in unserem Werk lagernde Bauteile des Auftraggebers unverzüglich abzuholen. Aufwendungen unsererseits für Lagerung, Bearbeitung oder Transport des Materials gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Bei Forderungen erfolgt die Herausgabe nur Zug um Zug im Wert der getilgten Forderungen.

### XVII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist für Lieferungen und Leistungen sowie Zahlungen unser Firmensitz in Neumarkt.
2. Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Nürnberg, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Klagen im Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozess unterliegen dem gleichen Geltungsbereich.
3. Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

MB-Technik GmbH  
Goldschmidtstraße 7  
92318 Neumarkt  
eingetragen im HRB 21539, Amtsgericht Nürnberg  
Stand 1.2.2021